



Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 10/2024

Geschäftsordnung
für den Vorstand der
Häfen und Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeine Verpflichtungen des Vorstands	2
§ 2 Vorstandsbereiche	2
§ 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder	3
§ 4 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands	3
§ 5 Wertgrenzen	4
§ 6 Wirtschaftsplan	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 7 Abs. 2 der Satzung und unter Berücksichtigung des am 13.10.1992 mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen und am 19.06.2019 geänderten Organschaftsvertrag gibt sich der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung
für den Vorstand der

Häfen und Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Satzung und unter Berücksichtigung des mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organschaftsvertrag zu führen und den PCGK der Stadt Köln – bei entsprechender Selbstverpflichtung – zu beachten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Vorstandsbereiche

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes werden Vorstandsbereiche gebildet.
- (2) Jeder Vorstandsbereich wird von einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung geleitet.
- (3) Es bestehen folgende Vorstandsbereiche:
 - Vorstandsbereich CEO
 - Vorstandsbereich COO
 - Vorstandsbereich CFO

Die Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist.

§ 3

Vertretung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder vertreten einander wie folgt:

Vorstandsbereich CEO wird vertreten durch Vorstandsbereich CFO.

Vorstandsbereich COO wird vertreten durch Vorstandsbereich CFO.

Vorstandsbereich CFO wird vertreten durch Vorstandsbereich CEO.

Im Übrigen werden Vertretungen von Fall zu Fall geregelt.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu fordern.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und der zugehörigen Vorlagen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Vorstands ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Vorstands innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Der Vorsitzende des Vorstands kann nicht überstimmt werden.
- (7) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (8) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand gem. Abs. 1 und 4 nicht unverzüglich möglich, entscheiden die erreichbaren Vorstandsmitglieder, zumindest jedoch das fachlich zuständige Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (9) Der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG tritt gemeinsam mit den Vorständen und Geschäftsführungen der anderen Konzerngesellschaften monatlich einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Konzerndirektorium). In den Sitzungen sollen insbesondere die Angelegenheiten, die für den Konzern von Bedeutung sind, beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH geleitet.

§ 5

Wertgrenzen

- (1) Die Höhe des gem. § 10 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung sowie des gem. § 2 Abs. 2 Buchst. e) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,-- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. Unterhalb der Wertgrenze gem. § 2 Abs. 2 Buchst. e) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH lediglich zu informieren.
- (2) Die Höhe des gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,-- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. Unterhalb der Wertgrenze gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH lediglich zu informieren.

§ 6

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Stellenübersicht nachrichtlich beigelegt. Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes die §§ 14 – 16 der Eigenbetriebsverordnung (EigVo) NW sinngemäß.

§ 7

Sicherung des kommunalen Einflusses

bei den Beteiligungsgesellschaften der Häfen und Güterverkehr Köln AG

Der Vorstand berücksichtigt bei den in der Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand ersichtlichen Beteiligungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG die in dieser Anlage jeweils aufgeführten Maßgaben zur Sicherung des kommunalen Einflusses der Stadt Köln.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der

Häfen und Güterverkehr Köln AG

Stand: 01.10.2024

CEO

Strategy

- Corporate Strategy
- People and Culture
- Real Estate
- Corporate Communication
- Committee Management

COO

Operations

- Digitization / Quality and Process Management
- IT
- Infrastructure
- Maintenance
- Health / Safety

CFO

Finance

- Finance / Tax / Controlling / Accounting
- Legal
- Risk- and Claim Management / Compliance / Data Protection / Insurance
- Procurement
- Sustainability